

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 01. Juli 2009)

§ 1 – Geltung dieser AGB

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten exklusiv für alle seit dem 01. Juli 2009 mit der Re(d)aktionsbüro Krämer & Hoppert GbR (i.F: GbR) geschlossenen Verträge und gehen kollidierenden AGB von Vertragspartnern sowie sämtlichen in früheren Verträgen verwendeten AGB, (Rahmen-)Vereinbarungen und sonstigen Abreden vor.

§ 2 – Vertragsanbahnung und Vertragsschluß

(1) Die GbR erstellt für jeden Auftrag im Vorfeld einen schriftlichen Kostenvoranschlag. Dabei handelt es sich um ein freibleibendes Angebot an den Auftraggeber, seinerseits ein Vertragsangebot auf dieser Grundlage zu unterbreiten (Invitatio ad offerendum). Eine „Auftragsbestätigung“ des Auftraggebers gilt als Vertragsangebot.

(2) Die GbR wird dem Kunden einen Vertragsschluß grundsätzlich schriftlich (in Schrift- oder Textform) bestätigen. Gleichwohl kann die GbR einen Auftrag auch stillschweigend annehmen, wenn nach den Umständen davon ausgegangen werden kann, daß der Auftraggeber den Auftrag ernstlich erteilen will.

(3) Im Zweifel gilt der Auftrag so und in dem Umfang als erteilt, wie er bestätigt wurde. Einwände gegen den Auftrag in der bestätigten Form hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Ablauf des dritten Werktages nach Zugang der Bestätigung, vorzubringen. Nach diesem Zeitraum werden sie als ggf. gesondert zu berechnende Änderungswünsche behandelt.

§ 3 – Leistungsumfang

(1) Die Leistungspflicht der GbR bestimmt sich nach dem Auftrag in der Fassung der Auftragsbestätigung. Im Zweifel ist der genaue Umfang des Auftrages durch Auslegung zu ermitteln, wobei er in einem angemessenen Verhältnis zum vereinbarten Entgelt stehen muß.

(2) Das vereinbarte Honorar schließt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Korrekturphasen ein. Darüber hinausgehende Korrekturwünsche werden nach Aufwand abgerechnet.

(3) Die fertigen Werke werden dem Auftraggeber per Post, Telefax, Datenträger oder (vorzugsweise) per Email übermittelt. Mängel oder Änderungswünsche müssen vom Auftraggeber umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, nach Erhalt angezeigt werden. Andernfalls gilt das Werk als abgenommen.

(4) Als Abnahme gilt auch jede Veröffentlichung, Weitergabe oder sonstige Verwendung des Werkes, auch in veränderter Form, durch den Auftraggeber.

(5) Der Auftraggeber erhält ein Nutzungsrecht nur und ausschließlich an dem von ihm abgenommenen Endergebnis bzw. (sofern Abnahme streitig ist) am fertigen Werk, nicht jedoch an Zwischenergebnissen oder früheren Versionen; diese gelten vielmehr jeweils als eigenständiges Werk. Nutzungsrechte an anderen als der endgültigen Fassung müssen vom Auftraggeber ggf. gesondert erworben werden.

§ 4 – Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Mit der Lieferung wird dem Auftraggeber lediglich das einmalige Nutzungsrecht für den bezeichneten bzw. den sich aus Auftragserteilung und Umständen ergebenden Zweck übertragen. Jede darüber hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist gegenüber der GbR honorarpflichtig.

(2) Die Rechte werden im Zweifel nicht-exklusiv übertragen. Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.

(3) Der Auftraggeber haftet gegenüber der GbR für die Nutzung des ihm überlassenen Werkes. Er ist ohne Zustimmung der GbR nicht berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise zu übertragen, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen. Soll das Werk als Teil eines Pools, für eine Agentur oder sonst zur mehrfachen Wiederverwendung bereitgehalten werden, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der GbR.

(4) Veränderungen an Bildmaterial durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des vorherigen Urheberrechtsinhabers (Fotografen) und nur bei Kennzeichnung gestattet. Dasselbe gilt für das Abzeichnen oder Nachstellen oder anderweitige Nutzung als Motiv.

§ 5 – Haftung

(1) Die Haftung der GbR ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sie haftet auch nicht für nicht absehbar gewesene Folge- oder Vermögensschäden sowie für Schäden, die außer Verhältnis zum Auftragswert stehen.

(2) Sofern eine Lieferfrist nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, sind Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Abwicklung eines Auftrages ausgeschlossen.

(3) Die GbR übernimmt keine Gewähr für die Verwendbarkeit ihrer Arbeiten, insbesondere auch nicht für rechtliche Unbedenklichkeit, für andere als die vom Auftraggeber benannten Zwecke. Es obliegt alleine dem Auftraggeber, die rechtliche Unbedenklichkeit (insbesondere im Hinblick auf das Urheber-, Wettbewerbs- oder Warenzeichenrecht) von Text-, Bild-, Ton- und anderem Datenmaterial zu gewährleisten, das er für die Auftragsabwicklung bereitstellt oder sonstwie heranziehen läßt. Dasselbe gilt für die Vorgaben der Auftragsarbeit insgesamt. Der Auftraggeber trägt auch die Verantwortung für Betextung von Bildmaterial und die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.

(4) Bei Bildmaterial übernehmen die GbR und der Fotograf keine Haftung für die mögliche Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigefügt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen, etc. obliegt dem Auftraggeber.

§ 6 – Lieferfristen und –bedingungen

(1) Die GbR verpflichtet sich, jeden Auftrag so schnell wie möglich und jedenfalls innerhalb angemessener Frist zu bearbeiten. Über unvorhergesehene Verzögerungen z.B. aufgrund von zwingenden, unvorhergesehenen Gründen wie z.B. technischen Problemem, Krankheit oder höherer Gewalt informiert die GbR den Auftraggeber unverzüglich.

(2) Bestimmte Lieferfristen müssen, falls vom Kunden gewünscht, ausdrücklich vertraglich vereinbart werden. Dagegen sind lediglich implizite Lieferfristen, z.B. aufgrund eines vom Kunden gewünschten Erscheinungstermins für eine Publikation, ohne ausdrückliche Vereinbarung auch dann nicht bindend, wenn die Re(d)aktionsbüro Krämer & Hoppert GbR Kenntnis von solchen Umständen hat.

§ 7 – Vergütung

(1) Die Abrechnung erfolgt mit einem Zahlungsziel von üblicherweise 10 Tagen nach Leistungserbringung. Erbrachte Teilleistungen, die bereits ausgeliefert wurden, können mit Zwischen- bzw. Teilrechnungen abgerechnet werden. Skonto oder andere Abzüge werden ausdrücklich nicht gewährt.

(2) Überschreitet der Auftraggeber das Zahlungsziel, werden laufende Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (acht, bzw. bei Verbrauchern fünf, Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz) geltend gemacht.

(3) Die Rechnungssumme kann nur gegen Ansprüche des Auftraggebers aufgerechnet werden, die titulierte oder von der Re(d)aktionsbüro Krämer & Hoppert GbR anerkannt sind. Ferner ist ein Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder Minderungsrecht wegen nicht anerkannter Mängelansprüche ausgeschlossen, solange diese nicht rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Vom Auftraggeber veranlasste Spesen, insbesondere Reise- oder Kurierkosten, werden ihm in Rechnung gestellt und dabei gesondert ausgewiesen.

(5) Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100% auf das Nutzungshonorar zu zahlen. Eine Vertragsstrafe in Höhe von 500% des Nutzungshonorars wird für jede unberechtigte, d.h. ohne Zustimmung der GbR bzw. des Urhebers über den vertraglichen Nutzungsumfang hinausgehende, Nutzung, Verwendung, Wiedergabe, Weitergabe in jedem Einzelfall vereinbart. Weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere Rechtsverfolgungskosten, bleiben davon unberührt.

§ 8 – Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Re(d)aktionsbüro Krämer & Hoppert GbR verpflichtet sich, sämtliche Kundendaten, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben, außer zur Wahrung der berechtigten Interessen der Re(d)aktionsbüro Krämer & Hoppert GbR. Daten werden nur gespeichert, soweit sie für die vollständige Abwicklung des Auftrages erforderlich sind oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Sofern der Auftraggeber es nicht ausdrücklich untersagt, ist die Re(d)aktionsbüro Krämer & Hoppert GbR berechtigt, ihn als Referenz zu benennen. Um Texte als Arbeitsprobe für eigene Zwecke einzusetzen wird die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers benötigt.

§ 9 – Allgemeine Vereinbarungen

(1) Leistungs- und Erfüllungsort ist Siegburg. Bei gewerblichen Vertragspartnern ist Siegburg ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand.

(2) Auf das Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Anwendbarkeit deutschen Vertrags-, Haftungs- und Schadenersatzrechts sowie die Geltung deutschen Rechts im übrigen vereinbart, auch bei Auslandsbezug. Hiervon ausgenommen ist internationales Urheberrecht, soweit die Re(d)aktionsbüro Krämer & Hoppert GbR sich darauf beruft.

(3) Sämtliche Zahlungen und Abrechnungen sind in Euro (€) vorzunehmen.

§ 10 – Strenges Schriftformerfordernis

Vereinbarungen, durch die von diesen AGB abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind andernfalls unverbindlich; Textform genügt nicht. Dies gilt insbesondere für die Abdingung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 11 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieser AGB im übrigen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Regelungsgehalt nach möglichst ähnliche wirksame Regelung.

Dasselbe gilt für jede Vereinbarung mit der Re(d)aktionsbüro Krämer & Hoppert GbR, auf die diese AGB anwendbar sind.